



## Tiroler Umweltschutz

**Elisabeth Knapp, MSc**  
**Mag. Paula Tiefenthaler**

Bezirkshauptmannschaft Landeck  
Referat Umwelt/Anlagen

Telefon 0512/508-3499  
Fax 0512/508-743495  
landesumweltschutz@tirol.gv.at

DVR:0059463  
UID: ATU36970505

**do. ZI. LA-NSCH/B-115/11-2018, Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis;  
Klettersteig Laudeck Verfahren nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (kurz:TNSchG 2005) –  
Beschwerde des Landesumweltschutzes**

Geschäftszahl LUA-6-5.8/5/4-2018

Innsbruck, 28.02.2018

Sehr geehrter Herr XXXX XXXX!

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 01.02.2018, Geschäftszahl LA-NSCH/B-115/11-2018, eingelangt am 02.02.2018, wurde dem Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis die naturschutz- und forstrechtliche Bewilligung für die Errichtung eines Klettersteigs im Gemeindegebiet von Ladis im Bereich „Burg Laudeck“ erteilt.

Gegen den Spruchpunkt B) (naturschutzrechtliche Bewilligung) dieses Bescheids erhebt der Landesumweltschutz binnen offener Frist

### **Beschwerde**

an das Landesverwaltungsgericht mit folgender Begründung:

#### **I. Präambel**

Der Landesumweltschutz geht davon aus, dass es sich bei der Region Serfaus-Fiss-Ladis nicht nur um eine der stärksten und populärsten Wintertourismusrregionen Tirols handelt, sondern, dass sich

dort ganz im Sinne einer touristischen Diversifikation im Laufe der Jahre ein ausgezeichnetes sommertouristisches Angebot etabliert hat. Beispielsweise wird auf die Möseralm mit dem Fisser Flitzer, Fisser Flieger, Skyswing etc. und den Badebetrieb beim Speicherteich Hög mit der Sommerrodelbahn, die zahlreichen Wanderwege, Mountainbiketrails und Downhillstrecken - alles durchwegs Anlagen, welche auch zum Teil wertvolle Naturräume beansprucht haben - verwiesen.

Dass diese vielfältigen Sommer-Freizeitangebote einen großen touristischen Mehrwert bringen, beweist der rasante Anstieg der Sommernächtigungszahlen in den letzten Jahren.

Schon aus diesem Grund sieht es der Landesumweltanwalt als seine Aufgabe bzw. im Sinne seines gesetzlichen Auftrages für unabdingbar dieses der letzten naturkundlich und landschaftlich wertvollen Kleinode in seiner Ursprünglichkeit zu erhalten. Das eindrucksvolle Landschaftsensemble mit der exponiert situierten Burg Laudeck auf einer landschaftsprägenden Felswand, ist nach Fachansicht des Landesumweltanwaltes mit all seinen naturkundlichen Einzigartigkeiten ohne technische Überprägung zu erhalten.

Dies gilt auch für die in der Folge aus dem Betrieb der Anlage resultierenden Beunruhigungen und miteinhergehenden Entwertungen.

## **II. Sachverhalt**

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Landeck vom 09.08.2016, ZI. LA-NSCH/WIED-9/2-2016 wurde der Betrieb bzw. die weitere Verwendung der konsenslos errichteten Kletteranlage untersagt.

In der Folge suchte der Tourismusverband Serfaus-Fiss-Ladis bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck um die Erteilung der nachträglichen naturschutz- und forstrechtlichen Bewilligung für die bereits zum Teil konsenslos errichtete Klettersteiganlage samt Zustiegswege im Gemeindegebiet von Ladis im Bereich „Burg Laudeck“ an.

Neben den drei Klettersteigen mit unterschiedlichen Schwierigkeitsstufen mit der Bezeichnung Laudecksteig, Pons Laudes Steig sowie Via Claudia Augusta wurden dabei auch zwei Zustiegswege im Hangbereich der südostexponierten Felswand unterhalb der Burg Laudeck angelegt.

Die naturkundliche Amtssachverständige prognostizierte im Zuge des Verfahrens bis zu starke und irreversible Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter nach TNSchG 2005.

Der Landesumweltanwalt sprach sich in der Stellungnahme vom 24.01.2018 gegen eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die geplante Anlage aus, da das Vorhaben starke und irreversible Beeinträchtigungen für alle Schutzgüter nach TNSchG 2005 i.V. mit der Tiroler Naturschutzverordnung 2006 (in Folge kurz: TNSchVO 2006) verursachen würde und die ins Treffen geführten langfristigen öffentlichen Interessen zugunsten des Vorhabens nicht tauglich scheinen, die Naturschutzinteressen zu überwiegen.

Die Bezirkshauptmannschaft Landeck erteilte mit Bescheid vom 01.02.2018 u.a. die beantragte naturschutzrechtliche Bewilligung, wobei sie sich im Wesentlichen auf eine durchgeführte Interessensabwägung stützt und dabei insbesondere auf die im Projekt vorgesehenen ökologischen Begleitmaßnahmen. Diese zielen darauf ab, die bereits fortgeschrittene Verbuschung einzudämmen.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde.

### **III. Rechtzeitigkeit und Zulässigkeit**

Der angefochtene Bescheid wurde dem Landesumweltanwalt am 02.02.2018 auf elektronischem Weg zugestellt. Die gegen den erstinstanzlichen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Laudeck erhobene Beschwerde ist daher rechtzeitig und zulässig.

### **IV. Rechtswidrigkeit des erstinstanzlichen Verfahrens**

Das Gutachten der naturkundlichen Amtssachverständigen kam im Wesentlichen zum Schluss, dass das Projekt Klettersteig Laudeck zu starken Beeinträchtigungen sämtlicher Naturschutzgüter im Sinne des § 1 Abs. 1 TNSchG 2005, insbesondere hinsichtlich der geschützten Pflanzenarten, führen wird.

Daher legte die belangte Behörde ihrer Entscheidung eine Interessensabwägung zu Grunde und kam zum Schluss, dass die öffentlichen Interessen zu Gunsten der Sportanlage die Naturschutzinteressen überwiegen würden. Allerdings würde die antragsgegenständliche Kletteranlage als Ergänzung des ohnehin umfassenden existierenden touristischen Angebotes als taugliches öffentliches Interesse nicht ausreichen. Vielmehr seien die ökologischen Begleitmaßnahmen (Mahd- siehe Nebenbestimmung 4), welche eine Verbuschung der wertvollen Halbtrockenrasen verhindern sollen derart positiv und fördernd für die Naturschutzinteressen, dass die Behörde letztendlich von einer naturschutzrechtlichen Bewilligungsfähigkeit ausgeht.

Weiters wird ausgeführt, dass „durch die Bestellung einer ökologischen Bauaufsicht eine ordnungsgemäße Umsetzung (des Projekts) gewährleistet“ wird.

### **V. Mangel des Bewilligungsbescheides bzw. des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens**

Der Landesumweltanwalt vertritt die Meinung, dass das Vorhaben aus folgenden Gründen nicht bewilligungsfähig ist:

Die Amtssachverständige für Naturkunde stellt in ihrem Gutachten fest, dass sich für die Schutzgüter Landschaftsbild und Erholungswert mit Umsetzung des Projektes starke und nachhaltige Beeinträchtigungen ergeben. Diese Beeinträchtigungen können ihrer Einschätzung nach auch nicht durch Vorschreibungen abgemindert werden. Zur Wertigkeit des betreffenden Landschaftsraumes führt sie aus:

*„Das einstige Landschaftsbild (vor Errichtung der Klettersteige samt den Zustiegswegen) war geprägt von Natürlichkeit. Bis auf einen kaum noch frequentierten Wandersteig war der Landschaftsraum bisher frei von anthropogenen, technischen Infrastrukturen. Die imposanten und langgezogenen Felswände, deren Kopf Sitz der Burg Laudeck ist, prägen das Oberinntal in seinem Erscheinungsbild und lenken den Blick des Betrachters von allen Richtungen auf sich. Diese einzigartige Kombination aus Naturelementen (Felswand) und der kulturhistorisch bedeutsamen Burganlage geben dem Standort einen einzigartigen Charakter.“*

Nach Durchführung eines Ortsaugenschein kann sich der Landesumweltanwalt der gutachterlichen Einschätzung nur anschließen: Diese eindrucksvolle unberührte Felswand mit der Burg Laudeck sollte langfristig – frei von jeglichen technischen Sportanlagen – erhalten bleiben.

Insgesamt muss dem betroffenen Projektareal eine naturkundlich nachweislich sehr hohe Wertigkeit beigemessen werden, wie von der naturkundlichen Amtssachverständigen bestätigt wird: *„Es handelt*

sich beim Projektgebiet somit um einen äußerst artenreichen und zoologisch sehr einzigartigen und bedeutungsvollen Lebensraum.“ So bietet das Projektgebiet zahlreichen, laut Roten Listen Österreichs und Tirols vom Aussterben bedrohten und gefährdeten sowie nach der TNSchVO 2006 geschützten Pflanzen- und Tierarten einen essentiellen Lebens- und Rückzugsraum.

*Phelipanche arenaria* (zu Deutsch: Sand-Blauwürger) ist laut der Roten Liste Österreichs eine vom **Aussterben bedrohte Pflanzenart** und dieser Standort ist der wahrscheinlich **letzte bedeutende** in Tirol. Durch das Umsetzen des antragsgegenständlichen Projektes ist nach Meinung der Amtssachverständigen für Naturkunde anzunehmen, dass es zur **Gefährdung dieser lokalen Population** kommt. Denn die Bestände und Vitalität dieser Art werden durch die Querung des dort nachgewiesenen Vorkommens durch einen Zustiegweg nachhaltig geschädigt. Somit kommt es zu einer **starken Beeinträchtigung** für *Phelipanche arenaria*. Diese prognostizierte Gefährdung der lokalen Population ist aus Sicht des Landesumweltanwaltes bereits ein Versagungsgrund. Das Vorliegen eines tauglichen Ausnahmetatbestandes im Sinne des § 23 Abs. 5 TNSchG 2005 kann der Landesumweltanwalt aus dem bisherigen Ermittlungsverfahren nicht ausmachen.

Zusätzlich wurden in diesem laut Amtssachverständiger „artenreichen und zoologisch sehr einzigartigen bedeutungsvollen Lebensraum“ **13 Heuschreckenarten** (4 davon auf der Roten Liste Österreichs, eine stark gefährdet), **3 Reptilienarten** und **14 Tagfalterarten** (zwei stark gefährdet, eine gefährdet und mehreren droht Gefährdung) nachgewiesen.

Für weitere schützenswerte Arten wird angenommen, dass sie dort verbreitet sind [u.A. der Segelfalter – *Iphiclides podalirius* und die Schlingnatter – *Coronella austriaca*, eine Anhang IV Art der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (in Folge kurz: FFH-Richtlinie)].

#### Zu den angebotenen ökologischen Begleitmaßnahmen:

Dem Landesumweltanwalt ist bewusst, dass die zunehmende Verbuschung im Projektgebiet ein Problem für die geschützten Tier- und Pflanzenarten darstellen könnte. Jedoch ist der anvisierte Erhalt bzw. die Wiederherstellung dieser Flächen in Frage zu stellen, zumal die vorgeschlagene Methodik einer **einjährigen Mahd nicht zielführend** scheint.

Der Landesumweltanwalt hat bereits im Zuge des gemeinsamen Ortsaugenscheines eine Beweidung durch Ziegen und Schafe als sinnvolle und adäquate Erhaltungsmaßnahme vorgeschlagen. Dies bezeichnete auch die naturkundliche Amtssachverständige damals als die beste und zielführendste Option. Es wäre sinnvoll zuvor den bereits bestehenden Grasfilz einmalig mit Motorsensen zu entfernen, um fressbaren Neuaufwuchs zu fördern.

Die vorgeschriebene jährliche Mahd (Nebenbestimmung Nr. 4) scheint hinterfragenswert, da eine solche aufgrund der vielen verbleibenden Wurzelstöcke nach der Entbuschung nicht möglich ist. Außerdem sind die verbuschten Halbtrockenrasen durch Beweidung entstanden. Die dort vorkommende schützenswerte Artenzusammensetzung ist nur weidespezifisch wieder herzustellen. Eine Mahd würde hingegen andere Vegetationsstrukturen fördern und in der Folge auch die für Schmetterlinge erforderlichen Strukturen von Mikrohabitaten mit den charakteristischen mikroklimatischen Bedingungen verändern/zerstören.

Nicht nur nach Ansicht des Landesumweltanwaltes ist es nicht möglich mit einer anderen Bewirtschaftungsart als der ursprünglichen das gleiche (angestrebte) Ergebnis zu erzielen. Außerdem sollten die Maßnahmen den gesamten früher durch Beweidung freigehaltenen Bereich betreffen.

Aus diesem Grund sind die von der Behörde prognostizierten positiven Effekte für die Naturschutzinteressen als überbewertet anzusehen und können daher nicht ausreichen, um im Zuge einer gesetzeskonformen Interessenabwägung zu einer Bewilligung zu gelangen.

Neben der Verbuschung, ist auch die Beunruhigung des Gebietes durch die Kletterer und der Bau der noch nicht bestehenden Pfade auf denen sich in weiterer Folge Ruderalpflanzen etablieren können und die konkurrenzschwachen, schützenswerten Arten verdrängen, nicht zu vernachlässigen. Die Amtssachverständige für Naturkunde stellte deshalb auch für das **Schutzgut Naturhaushalt starke Beeinträchtigungen** fest. Nach Meinung des Landesumweltanwaltes ist es zudem nicht realistisch, dass sich die Kletterer ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Pfaden bewegen.

Zusammenfassend kommt der Landesumweltanwalt daher zum Schluss, dass die **öffentlichen Interessen zu Gunsten der Sportanlage nicht ausreichen** um die Naturschutzinteressen zu überwiegen, zumal in der Umgebung bereits zahlreiche andere sportliche und touristische Einrichtungen ausreichend bestehen.

Das Ermittlungsverfahren hat zudem ergeben, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 5 TNSchG 2005 nicht gegeben sind.

Überdies sind auch die Bestimmungen der Alpenkonvention anzuwenden. Diesbezüglich darf vor allem auf Artikel 6 Abs. 3 des Tourismusprotokolls verwiesen werden.

Artikel 6(3) des Tourismusprotokolls der Alpenkonvention lautet:

*„Die Vertragsparteien achten darauf, dass in den Gebieten mit starker touristischer Nutzung ein ausgewogenes Verhältnis zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen angestrebt wird.“*

Das Tourismusprotokoll der Alpenkonvention ist als völkerrechtlicher Vertrag nach den Auslegungsregeln, wie sie in der Wiener Vertragsrechtskonvention (WVK) kodifiziert sind, auszulegen. Gemäß Art. 31(1) WVK erfolgt die Auslegung eines völkerrechtlichen Vertrages wie dem Tourismusprotokoll daher *„nach Treu und Glauben in Übereinstimmung mit der gewöhnlichen, seinen Bestimmungen in ihrem Zusammenhang zukommenden Bedeutung und im Lichte seines Zieles und Zweckes“*.

Ausgangspunkt der Auslegung ist also die gewöhnliche Bedeutung der Bestimmungen in ihrem Zusammenhang. Artikel 6(3) des Tourismusprotokolls enthält einige Begriffe, die keine allgemein anerkannte, gewöhnliche Bedeutung haben. Daher kommen dem Ziel und Zweck der Bestimmung sowie ihrem Zusammenhang besondere Bedeutung zu. Für die Auslegung eines Vertrages bedeutet der Zusammenhang gemäß Art. 31(2) WVK außer dem Vertragswortlaut mit Präambel und Anlagen jede sich auf den Vertrag beziehende Übereinkunft. Anhaltspunkte für Ziel und Zweck der Bestimmungen des Tourismusprotokolls sowie deren Zusammenhang ergeben sich demzufolge aus der Zielvorgabe der Präambel und insbesondere des Artikels 2(2) lit. i der Alpenkonvention sowie aus sämtlichen Bestimmungen des Tourismusprotokolls einschließlich seiner Präambel. In dieser Hinsicht sind Artikel 1 des Tourismusprotokolls, in dem das Ziel des Protokolls festgelegt wird, und Artikel 6 „Ausrichtung der touristischen Entwicklung“ von besonderer Bedeutung.

Ein Verhältnis ist dann „ausgewogen“, wenn es sich im Gleichgewicht befindet. Dieses Gleichgewicht kann allerdings nicht präzise definiert werden. Angesichts der fortwährenden Weiterentwicklung des Tourismus in den Alpen wird mit einem „ausgewogenen Verhältnis“ in diesem Zusammenhang auch kein Endzustand beschrieben, sondern das ständige Bestreben, ein Gleichgewicht herzustellen und aufrechtzuerhalten.

Die Vertragsparteien sollen sich also durch aktives Handeln um ein gewisses Gleichgewicht zwischen intensiven und extensiven Tourismusformen bemühen. Sie sollen ein ausgewogenes Verhältnis herstellen zwischen Tourismusformen, die eine starke Frequentierung bestimmter Gebiete durch das Vorhandensein touristischer Infrastrukturen ermöglichen und mit teilweise hoher Eingriffsintensität und

großem Ressourcenverbrauch einhergehen, sowie Tourismusformen, bei denen das Erlebnis der Natur in ihrer Ursprünglichkeit und die Minimierung von Beeinträchtigungen der Landschaft durch touristische Infrastrukturen im Vordergrund stehen.

Es geht also darum, in Tourismusdestinationen unter Berücksichtigung der jeweiligen Tragfähigkeit des Gebietes ein Gleichgewicht anzustreben zwischen Tourismusformen, bei denen Landschaft mittels technischer Erschließung für den Massentourismus genutzt wird, und anderen Tourismusformen, bei denen die Natur- und Kulturlandschaft möglichst ursprünglich und ohne beeinträchtigende touristische Infrastrukturen erlebt werden kann.

**Aus diesen Gründen werden seitens des Landesumweltanwaltes die**

### **Anträge**

gestellt, das Landesverwaltungsgericht möge

1). dem beantragten Vorhaben entsprechend den Beschwerdeausführungen die naturschutzrechtliche Bewilligung versagen;

**in eventu**

2). zur Ergänzung des Ermittlungsverfahrens und zur neuerlichen Entscheidung an die zuständige Behörde zurückverweisen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Landesumweltanwalt

(Johannes Kostenzer)